

# Bundesgesetzblatt <sup>565</sup>

Teil I

Z 5702

---

1996

Ausgegeben zu Bonn am 9. April 1996

Nr. 20

---

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 96	Vierte Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung ..... FNA: 7847-11-4-2	566
27. 3. 96	Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV) ..... FNA: neu: 8230-31-2; 8230-31-1	568
28. 3. 96	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle ... FNA: neu: 2129-4-1-51	575
28. 3. 96	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Sembach ..... FNA: 2129-4-1-44	580

---

## Vierte Verordnung zur Änderung der Flachsbeihilfenverordnung

Vom 8. März 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 12, der §§ 15, 16, 17 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Flachsbeihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
 

„(Flachs- und Hanfbeihilfenverordnung)“.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „(Faserlein)“ die Worte „oder eine der in den in § 1 genannten Rechtsakten aufgeführte Hanfsorte (Nutzhanf)“ und nach dem Wort „oder“ die Worte „den Faserlein“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „2.“ die Worte „für Faserlein“ eingefügt.
  - c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„3. als Besitzer von Flachs- oder Hanffasern einen Lagervertrag abgeschlossen hat sowie“.
  - d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
 

„4. im Falle des Nutzhanfangebaus nach den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften dazu berechtigt ist.“
3. Die Abschnittsüberschrift vor § 4 „II. Flächenbeihilfe“ wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Faserlein“ die Worte „und Nutzhanf“ eingefügt und das Wort „Aussaatflächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenerklärung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aussaatflächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenerklärung“ ersetzt. Der Punkt nach dem Wort „vornimmt“ wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
      3. eine Erklärung des Erzeugers, daß der Faserlein und der Nutzhanf nicht auf stillgelegten Flächen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) angebaut worden ist,
      4. im Falle des Anbaus von Nutzhanf eine Erklärung, daß nur die in den in § 1 genannten Rechtsakten zugelassenen Sorten mit einem Tetrahydrocannabinolgehalt von höchstens 0,3 Prozent angebaut worden sind.“
    - bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Faserlein“ die Worte „oder der Nutzhanf“ eingefügt und das Wort „Aussaatflächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenerklärung“ ersetzt.
    - c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Eine Anbauflächenerklärung, in der die Summe der mit Faserlein ausgesäten Flächen 3 Hektar oder mehr beträgt oder die die mit Nutzhanf ausgesäten Flächen betrifft, kann nur dann anerkannt werden, wenn die Angaben bei Faserlein von einer anerkannten Organisation und bei Nutzhanf von der Bundesanstalt schriftlich auf der Anbauflächenerklärung bestätigt worden sind.“
5. Vor § 5 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
 

„II. Besondere Vorschriften für den Faserleinanbau“.
6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Aussaatflächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenerklärung“ ersetzt.
7. Der Abschnittsüberschrift „Lagerbeihilfe“ vor § 7 wird die Angabe „III.“ vorangestellt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Flachsfasern“ durch die Worte „Flachs- und/oder Hanffasern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Flachssektor“ durch die Worte „Flachs- oder Hanfsektor“ ersetzt.
9. Die Überschrift von § 8 wird wie folgt gefaßt:
 

„Öffentliches Register bei Lagerung von Flachsfasern“.
10. Der Abschnittsüberschrift „Überwachung“ vor § 9 wird die Angabe „IV.“ vorangestellt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ die Worte „sowie die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Flachsfasern“ durch die Worte „Flachs- und/oder Hanffasern“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zum Zwecke der Überwachung und Prüfung haben die Beihilfeberechtigten und die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 auch das Betreten der mit Faserlein oder Nutzhanf angebauten Flächen, während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Unterlagen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Flachsfasern“ durch die Worte „Flachs- und/oder Hanffasern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beihilfeberechtigten“ die Worte „und die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Vertragspartner“ eingefügt.
13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
- „§ 10a
- Probenahme bei Anbau von Nutzhanf
- (1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Probenahmen und Kontrolluntersuchungen zur Bestimmung des Tetrahydrocannabinolgehaltes bei Nutzhanf werden von der Bundesanstalt vorgenommen.
- (2) Enthält der Nutzhanf nach dem Ergebnis der Kontrolluntersuchung einen Tetrahydrocannabinolgehalt von mehr als 0,3 Prozent, kann der Erzeuger die Untersuchung einer Rückstellprobe bei der Bundesanstalt beantragen. Der Antrag soll innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung über das Ergebnis der Kontrolluntersuchung bei dem Erzeuger, bei der Bundesanstalt zugegangen sein. Die Bundesanstalt beauftragt hier-
- zu geeignete und von ihr zu bestimmende öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder private Untersuchungsinstitute, deren Leiter gemäß § 36 der Gewerbeordnung bestellte und vereidigte Sachverständige sind, mit der Untersuchung der Rückstellprobe. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Entscheidung über den Beihilfeantrag maßgeblich.
- (3) Der Erzeuger hat die bei der Untersuchung der Rückstellprobe entstandenen Kosten zu erstatten, wenn er unterliegt.“
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Erzeuger“ die Worte „von Faserlein und Nutzhanf“ eingefügt und das Wort „Aussaafächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenenerklärung“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Jeder Erzeuger von zur Papierherstellung und Fasererzeugung bestimmtem Nutzhanf ist verpflichtet, der Bundesanstalt bis spätestens zum 15. Oktober eines Wirtschaftsjahres den geschätzten Durchschnittsertrag je Hektar an rohem Stroh der vorangegangenen Ernte zu melden.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Flachs“ durch die Worte „Flachs- und Hanffasern“ und das Wort „Flachsfasermengen“ durch das Wort „Fasermengen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Aussaafächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenenerklärung“ ersetzt.
15. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Aussaafächenerklärung“ durch das Wort „Anbauflächenenerklärung“ ersetzt.
16. Der Abschnittsüberschrift „Schlußbestimmung“ wird die Angabe „V.“ vorangestellt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. März 1996

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie  
das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten  
(Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV)**

Vom 27. März 1996

Auf Grund des § 200 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1995 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Unterrichtung der  
Studienbewerber und Studenten**

Die staatlichen und die staatlich anerkannten Hochschulen sowie die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen unterrichten Studienbewerber und Studenten über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Befreiungsmöglichkeiten und das zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses einzuhaltende Verfahren durch Verteilung eines Merkblatts. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt nach Anhörung der Länder und der Spitzenverbände der Krankenkassen Inhalt und Form des Merkblatts im Bundesanzeiger bekannt.

§ 2

**Versicherungsbescheinigung**

Jeder Studienbewerber hat der Hochschule zur Einschreibung eine Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. In der Versicherungsbescheinigung ist anzugeben, ob der Student versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

§ 3

**Zuständigkeitsregelung**

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind zuständig:

1. für einen bereits bei einer Krankenkasse Versicherten die Krankenkasse, bei der er versichert ist,
2. für einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Studenten die kraft Gesetzes zuständige oder die gewählte Krankenkasse,
3. für einen nach § 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfreien oder für einen nicht versicherungspflichtigen Studenten die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten,
4. für einen Studenten, der nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit worden ist, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat.

§ 4

**Meldungen**

(1) Ist in der Versicherungsbescheinigung angegeben, daß der Student versichert ist, meldet die Hochschule der zuständigen Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 unverzüglich das Datum der Einschreibung. Die Hochschule hat der Krankenkasse das Ende des Semesters, mit dem die Mitgliedschaft in der Hochschule endet, auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 unverzüglich zu melden. Zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Hochschulen können für nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig beschäftigte Studenten abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Für Hochschulen, die keine Semestereinteilung haben, gelten als Semester im Sinne dieser Verordnung die Zeiten vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. März.

(3) Die Krankenkasse hat der Hochschule das Ende der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Studenten oder die Nichterfüllung der dem versicherungspflichtigen Studenten ihr gegenüber auferlegten Verpflichtungen unverzüglich auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 mitzuteilen.

§ 5

**Maschinelle Datenübertragung**

Die Hochschulen und die Spitzenverbände der Krankenkassen können vereinbaren, daß die Meldungen, Bescheinigungen und Nachweise nach dieser Verordnung maschinell erstellt und weitergeleitet werden. In diesen Fällen kann die Unterschrift entfallen. Bei jedem der Spitzenverbände der Krankenkassen wird eine Sammelstelle gebildet, die die zu übermittelnden Daten für die jeweilige Kassenart entgegennimmt; zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den Hochschulen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 6

**Meldungen der Praktikanten  
und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt**

Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 erster Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Praktikanten und Auszubildenden ohne Arbeitsentgelt sowie Praktikanten und Auszubildende, die versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind, haben dies der Ausbildungsstätte durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, die die zuständige Krankenkasse auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 ausstellt. § 3 gilt entsprechend. Die Ausbildungsstätten haben der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Beschäftigung zum Zwecke der Berufsausbildung der

in Satz 1 genannten versicherungspflichtigen Personen innerhalb von zwei Wochen auf dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 oder 6 zu melden.

#### § 7

##### **Meldungen der Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs**

Die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 zweiter Halbsatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtigen Auszubildenden des Zweiten Bildungswegs haben der Ausbildungsstätte eine Erklärung über die zuständige Krankenkasse nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Die Ausbildungsstätte meldet der zuständigen Krankenkasse den Beginn der Ausbildung in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, indem sie die Erklärung nach dem Muster der Anlage 7 entsprechend ergänzt und der Krankenkasse unverzüglich zuleitet. Die Krankenkasse bescheinigt der Ausbildungsstätte auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 8 (in zweifacher Ausfertigung), daß der Auszubildende bei ihr pflichtversichert ist. Die Ausbildungsstätte meldet der zuständigen Krankenkasse durch Ergänzung des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 8 das Ende der Ausbildung unverzüglich. § 3 gilt entsprechend.

#### § 8

##### **Listen für Meldungen und Bescheinigungen**

Die Ausbildungsstätten und die Krankenkassen können vereinbaren, daß Meldungen und Bescheinigungen nach den §§ 6 und 7 auf Listen erfolgen.

#### § 9

##### **Übergangsvorschrift**

Für das Wintersemester 1996/97 können Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 der Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2709) noch weiter verwendet werden. Für die Rückmeldung für das in Satz 1 genannte Semester hat jeder versicherte Student eine Versicherungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 dieser oder nach dem Muster der Anlage 2 der bisher geltenden Meldeverordnung bei der Hochschule einzureichen.

#### § 10

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2709) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. März 1996

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Anlage 1****Versicherungsbescheinigung**

Diese Bescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule einzureichen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

( ) ist bei uns versichert.

( ) ist versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.

**Anlage 2****Meldung  
für das Sommersemester 19 . . /Wintersemester 19 . . /19 . .**

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Hochschule Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

( ) ist für das oben genannte Semester eingeschrieben worden am:

( ) ist (war) mit dem Ablauf des oben genannten Semesters nicht mehr als Student Mitglied dieser Hochschule.

Versicherten-Nr.

**Anlage 3**

**Meldung der Krankenkasse**

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

ist als Student versicherungspflichtig und

( ) ist ab dem nicht mehr bei uns versichert.

( ) hat seine/ihre auf Grund des Fünften Buches Sozialgesetzbuch uns gegenüber auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Versicherten-Nr.

**Anlage 4**

**Bescheinigung der Krankenkasse**

Diese Bescheinigung ist der Ausbildungsstätte

.....\*)

vorzulegen.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

( ) ist bei uns als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter\*\*) pflichtversichert.

( ) ist als Praktikant/zur Berufsausbildung Beschäftigter\*\*) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig.

Versicherten-Nr.

\*) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte.

\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Anlage 5****Meldung  
des Beginns der Ausbildung**

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

befindet sich seit dem in

( ) einer berufspraktischen Tätigkeit.

( ) einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt.

Versicherten-Nr.

**Anlage 6****Meldung  
der Beendigung der Ausbildung**

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte Datum

Die Ausbildung des Herrn/der Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

( ) in einer berufspraktischen Tätigkeit

( ) in einer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt

ist am beendet worden.

Versicherten-Nr.



**Erklärung des Auszubildenden über die zuständige  
Krankenkasse und Meldung über den Beginn der Ausbildung**

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

Krankenkasse\*), bei der ich versichert bin oder zuletzt versichert war:

.....  
(Name und Anschrift)

(Bestand noch nie ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung, ist die Anschrift einer der Krankenkassen anzugeben, die kraft Gesetzes zuständig sind – See-Krankenkasse oder Bundesknappschaft, wenn eine Versicherung bei dieser Krankenkasse zuletzt bestanden hat –, die gewählt wurde oder bei Versicherungspflicht wählbar wäre.\*\*))

Versicherten-Nr.

Unterschrift des Auszubildenden

Datum

---

\*) Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse, See-Krankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkasse.

\*\*\*) AOK, Ersatzkasse; Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung dies vorsieht oder eine Versicherung bei der Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuletzt bestanden hat oder der Ehegatte dort versichert ist.

---

Der/Die oben Bezeichnete befindet sich seit dem \_\_\_\_\_ als Auszubildender/Auszubildende in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte

Datum

**Anlage 8**

**Bescheinigung der Krankenkasse**

An die

.....  
.....  
.....

(Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

Herr/Frau

Name, Vorname, Geburtsdatum,

Straße, Hausnummer,

Postleitzahl, Wohnort,

ist bei uns als Auszubildender/Auszubildende des Zweiten Bildungswegs in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz pflichtversichert.

Versicherten-Nr.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Krankenkasse

Datum

**Meldung der Beendigung der Ausbildung**

Die Ausbildung in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ist am                      beendet worden.

Name, Anschrift (und Unterschrift) der Ausbildungsstätte

Datum

**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle**

**Vom 28. März 1996**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr:

**§ 1**

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

**§ 2**

Der Lärmschutzbereich wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

**§ 3**

(1) Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen.

(2) Auf die Errichtung einer baulichen Anlage ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**§ 4**

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Karten im Maßstab 1:5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigelegt. Die topographische Karte und die Karten im Maßstab 1:5 000 sind bei dem Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 1996

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

## Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle)

## Lärmschutzbereich

Koordinatensystem:

Gauß - Krüger:

Y = Rechtswert

X = Hochwert

Interpolation:

Polynom 3.Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen Leipzig/Halle)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	4513496.0	5698898.7	51	4517695.9	5697748.8	101	4516849.6	5697024.8
2	4513596.0	5698893.0	52	4517751.3	5697694.7	102	4516813.5	5697042.0
3	4513696.0	5698886.9	53	4517808.0	5697642.0	103	4516754.9	5697069.4
4	4513796.1	5698879.1	54	4517872.9	5697588.8	104	4516696.0	5697096.3
5	4513896.0	5698868.0	55	4517937.7	5697515.5	105	4516631.3	5697125.0
6	4513994.3	5698858.2	56	4518095.9	5697444.2	106	4516563.8	5697154.3
7	4514085.4	5698842.0	57	4518194.9	5697389.8	107	4516496.0	5697183.1
8	4514168.9	5698827.3	58	4518295.9	5697339.0	108	4516422.4	5697214.0
9	4514296.0	5698805.9	59	4518380.2	5697299.2	109	4516347.6	5697242.0
10	4514391.9	5698791.7	60	4518422.6	5697279.7	110	4516222.0	5697286.5
11	4514496.0	5698775.1	61	4518443.9	5697270.1	111	4516096.0	5697330.0
12	4514597.4	5698756.7	62	4518465.1	5697260.5	112	4515996.1	5697363.0
13	4514696.0	5698726.5	63	4518482.9	5697252.5	113	4515896.0	5697395.3
14	4514793.7	5698684.8	64	4518509.6	5697239.7	114	4515819.5	5697419.2
15	4514891.0	5698642.0	65	4518536.3	5697227.0	115	4515742.8	5697442.0
16	4514953.6	5698614.9	66	4518563.0	5697214.3	116	4515620.3	5697475.6
17	4515024.7	5698586.0	67	4518589.7	5697201.5	117	4515496.0	5697501.7
18	4515096.0	5698557.6	68	4518642.9	5697175.8	118	4515396.0	5697523.6
19	4515196.0	5698518.7	69	4518695.9	5697149.4	119	4515296.0	5697545.4
20	4515296.0	5698479.8	70	4518774.3	5697106.8	120	4515196.5	5697566.6
21	4515382.2	5698442.0	71	4518812.4	5697081.4	121	4515096.0	5697581.7
22	4515496.0	5698404.1	72	4518830.1	5697065.3	122	4514995.8	5697594.8
23	4515596.0	5698371.8	73	4518836.9	5697054.6	123	4514896.0	5697610.4
24	4515696.0	5698339.7	74	4518835.7	5697042.0	124	4514771.4	5697628.3
25	4515795.5	5698307.2	75	4518820.1	5697032.7	125	4514696.0	5697638.6
26	4515896.0	5698277.9	76	4518802.4	5697028.7	126	4514596.0	5697650.1
27	4516038.9	5698242.0	77	4518766.8	5697025.7	127	4514496.0	5697662.2
28	4516167.3	5698212.6	78	4518695.9	5697026.5	128	4514395.2	5697675.9
29	4516296.0	5698185.0	79	4518599.0	5697032.4	129	4514296.0	5697698.4
30	4516395.9	5698164.4	80	4518502.1	5697040.2	130	4514195.6	5697734.2
31	4516496.0	5698144.8	81	4518399.0	5697049.4	131	4514096.0	5697772.0
32	4516595.7	5698125.6	82	4518295.9	5697059.7	132	4514011.0	5697803.6
33	4516696.0	5698109.4	83	4518146.7	5697070.9	133	4513925.8	5697835.1
34	4516796.0	5698095.7	84	4518021.3	5697075.3	134	4513811.8	5697879.1
35	4516846.0	5698088.9	85	4517895.9	5697071.2	135	4513687.7	5697921.5
36	4516896.0	5698082.3	86	4517795.6	5697067.9	136	4513618.7	5697947.1
37	4516944.2	5698076.3	87	4517695.9	5697055.5	137	4513584.5	5697960.6
38	4517020.1	5698068.3	88	4517595.6	5697032.7	138	4513550.4	5697974.5
39	4517096.0	5698060.9	89	4517495.9	5697007.4	139	4513497.3	5698012.8
40	4517194.7	5698052.7	90	4517396.6	5696980.7	140	4513438.7	5698042.0
41	4517246.0	5698045.8	91	4517346.5	5696969.0	141	4513367.0	5698079.6
42	4517296.0	5698032.2	92	4517296.0	5696959.3	142	4513296.0	5698118.4
43	4517376.4	5698002.1	93	4517262.3	5696954.2	143	4513202.5	5698176.2
44	4517415.0	5697983.4	94	4517207.7	5696946.9	144	4513114.5	5698242.0
45	4517452.2	5697961.9	95	4517151.8	5696945.6	145	4513004.6	5698326.9
46	4517477.8	5697945.2	96	4517096.0	5696949.6	146	4512896.0	5698413.2
47	4517504.5	5697924.8	97	4517002.3	5696966.5	147	4512813.7	5698482.9
48	4517554.6	5697884.8	98	4516956.4	5696979.5	148	4512734.5	5698556.2
49	4517602.3	5697842.0	99	4516911.2	5696994.6	149	4512696.3	5698595.8
50	4517649.5	5697795.8	100	4516885.5	5697007.3	150	4512659.9	5698639.8

## noch Schutzzone 2 (Verkehrsflughafen Leipzig/Halle)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	4512643.4	5698863.3	161	4512896.0	5698837.1
152	4512630.6	5698689.0	162	4512974.1	5698850.8
153	4512626.7	5698721.5	163	4513052.6	5698862.5
154	4512632.3	5698737.2	164	4513174.2	5698877.5
155	4512642.4	5698750.3	165	4513296.0	5698890.4
156	4512667.7	5698768.9	166	4513395.8	5698899.0
157	4512696.0	5698782.4			
158	4512727.4	5698794.6			
159	4512768.9	5698807.6			
160	4512810.9	5698818.8			

**Anlage 2**




(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung  
des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle)

1 : 50 000

**Lärmschutzbereich  
für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle**

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm  
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

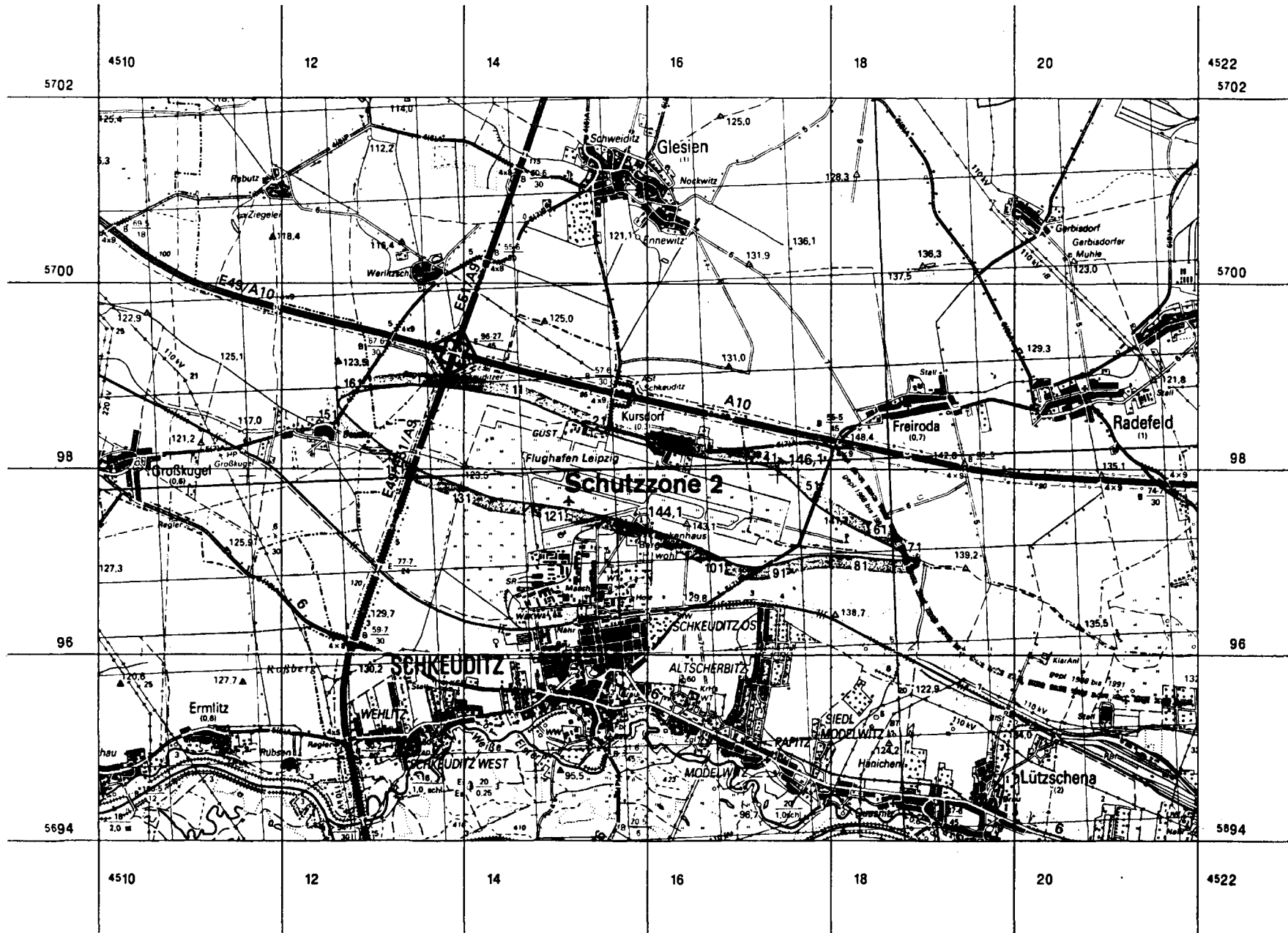
**Zeichenerklärung**

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechtwinklige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen.

Kartengrundlage:  
Topographische Karte 1 : 50 000 (Serie M745)  
Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Deutschen Militärgeographischen Dienstes (DMG) – Lizenz BQ0001-7

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:  
Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1995



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 38.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

### **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Sembach**

**Vom 28. März 1996**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Sembach vom 10. Mai 1985 (BGBl. I S. 770) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. März 1996

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel